

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/197
Kreisausschuss	nicht öffentlich	11.11.2020
Kreistag	öffentlich	11.11.2020

Tagesordnungspunkt

Delegation von Zuständigkeiten des Kreistages auf den Kreisausschuss gem. § 182 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Für den Fall, dass aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Kreistagssitzungen nicht stattfinden können, überträgt der Kreistag gemäß § 182 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgende Entscheidungsbefugnisse (siehe Anlage 1) auf den Kreisausschuss:

- Entscheidungen, für die laut § 58 Abs. 1 NKomVG eine ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung besteht
- Entscheidungen, für die gem. § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG eine ausschließliche Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde besteht.

Die Beschlüsse sind gem. § 182 Abs. 2 S. 2 unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird.

Der Delegationsbeschluss ist für die Dauer einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz oder einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 3a Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst befristet.

Die Delegationsbeschlüsse zur Einstellung, Ernennung und Versetzung von Beschäftigten und zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten vom 26.02.2020 bzw. vom 19.03.2020 bleiben unberührt.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der § 182 neu eingeführt, der in den Absätzen 2 bis 4 Sonderregelungen für epidemische Lagen enthält. Diese Sonderregelungen gelten, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist. Sie sollen der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen in Katastrophenfällen und bei besonderen Ereignissen wie der COVID-19-



Pandemie dienen. Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wurde vom Bundestag am 25.03.2020 festgestellt.¹

In § 182 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Vertretung beschließen kann, dass der Hauptausschuss längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage über bestimmte Angelegenheiten anstelle der Vertretung beschließt. Für die Übertragung der Zuständigkeiten ist eine qualifizierte Mehrheit nicht vorgeschrieben.² Eine Nachfrage beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport hat dabei ergeben, dass für den Begriff „bestimmte Angelegenheiten“ keine Legaldefinition vorliegt. Es liegt im Ermessen der Vertretung, für welche Angelegenheiten sie die Zuständigkeit auf den Hauptausschuss überträgt. Wichtig ist dabei nur, dass die Angelegenheiten so konkret wie möglich benannt werden.

Da jede Sitzung mit einem gewissen Infektionsrisiko verbunden ist und um im Falle einer aufgrund des Pandemiegeschehens drohenden krankheits- und quarantänebedingten Beschlussunfähigkeit handlungsfähig zu bleiben, wird vorgeschlagen, einen Delegationsbeschluss nach § 182 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG zu fassen. Die Angelegenheiten, die delegiert werden sollen, sind dabei diejenigen nach § 58 Abs. 1 und Abs. 2 NKomVG (ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung), sowie diejenigen, für die die Vertretung als oberste Dienstbehörde gem. § 107 Abs. 4 NKomVG zuständig ist.

Dem Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 64 Abs. 1 S. 2 NKomVG wird Genüge getan, indem die Beschlüsse, die folglich in nichtöffentlicher Kreisausschusssitzung gefasst werden, unverzüglich veröffentlicht werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird. Dies wird dann der Fall sein, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die auch unter normalen Voraussetzungen im nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzungen beschlossen werden.

Sobald die epidemische Lage von nationaler Tragweite aufgehoben und kein Beschluss zum Vorliegen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gefasst wird, verliert der Delegationsbeschluss seine Gültigkeit.

Erstellungsdatum: 04.11.2020	Unterschrift gez. Meinen
---	---

¹ Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 154. Sitzung am 25. März 2020, 19169 (C), Tagesordnungspunkt 6a).

² Rathaus und Recht, Ausgabe 2/2020, S. 16